I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1810/77 DES RATES

vom 2. August 1977

über die Lieferung von Magermilchpulver an das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge als Nahrungsmittelsoforthilfe zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (1), insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 des Rates vom 1. Juni 1976 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (2) sieht eine Reserve von 3 630 Tonnen Magermilchpulver vor.

Das Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge hat eine Nahrungsmittelsoforthilfe in Form von Magermilchpulver zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns beantragt. Die Bedürftigkeit dieses Personenkreises rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Von den gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 als Reserve vorgesehenen 3 630 Tonnen Magermilchpulver werden dem Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge 160 Tonnen als Nahrungsmittelsoforthilfe zugunsten der notleidenden Bevölkerung Zyperns zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. August 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 5.